

Preisblatt für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz der SWB

1. Wärmepreis

- 1.1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
- einem Jahresleistungspreis,
 - einem Arbeitspreis und
 - einem Messpreis.
- 1.2. Der **Basis-Jahresleistungspreis (LP₀)** beträgt für jedes kW der bereitzustellenden Leistung gemäß Anlage 1 des Wärmelieferungsvertrages

$$LP_0 = 48,45 \text{ EUR/kW a (netto)}$$

Bei Verträgen für Wärmedirektservice (d. h. Kosten für Übergabestation, Warmwasserspeicher und deren Wartung liegen bei den Stadtwerken Barth) beträgt der Aufschlag auf den Basis-Jahresleistungspreis

$$16,80 \text{ EUR/kW a}$$

- 1.3. Der **Basis-Arbeitspreis (AP₀)** beträgt für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden

$$AP_0 = 64,61 \text{ EUR/MWh (netto)}$$

- 1.4. Der **Messpreis** (§18 AVBFernwärmeV) ist von der Art und Größe der Messeinrichtung abhängig und bemisst sich nach folgender Tabelle:

Durchflussmenge der Messeinrichtung	Messpreis (netto)
bis 2,5 m ³ /h	5,00 EUR/Monat
bis 6,0 m ³ /h	12,00 EUR/Monat
bis 10,0 m ³ /h	20,00 EUR/Monat
bis 25,0 m ³ /h	32,00 EUR/Monat
über 25,0 m ³ /h	auf Anfrage

1.5. Preisänderungen

- 1.5.1. Eine Anpassung des Jahresleistungspreises erfolgt jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres. Der Jahresleistungspreis ändert sich dann wie folgt:

$$LP = LP_0 \times (0,10 + 0,35 \times L/L_0 + 0,55 \times I/I_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

- LP der neue Jahresleistungspreis in EUR/kW
 LP₀ der unter 1.2 genannte Basis-Leistungspreis
 L Monatslohn eines Arbeiters nach BMT-G, Gruppe 5, Stufe 4 am 31.12. des Vorjahres
 L₀ Basismonatslohn eines Arbeiters nach BMT-G, Gruppe 5, Stufe 4, Stand 31.12.2005 (EUR 1995,64)
 I Folgewert des Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien
 Der Folgewert richtet sich nach dem Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien wie er vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlicht wird, und zwar unter 1. In-

Anlage 4

dex der Erzeugerpreise (2010 = 100) gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Ziffer 1.1 aktuelle Erzeugnisse, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Jahresdurchschnittswert des Vorjahres)

I_0 Basiswert des Investitionsgüterindex (2005 = 97,6)

1.5.2. Eine Anpassung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres. Der Arbeitspreis (AP) ändert sich dann wie folgt:

$$AP = 0,6 \times (AP_0 \times EEX_{\text{neu}}/EEX_0) + 0,4 \times ((0,8 \times AP_0 \times Gas_{\text{neu}}/Gas_0) + (0,2 \times AP_0 \times HEL_{\text{neu}}/HEL_0))$$

In dieser Formel bedeuten:

AP der neue Arbeitspreis in EUR/MWh
 AP_0 der unter 1.3 genannte Basis-Arbeitspreis

EEX_{neu} Folgewert für das Gasjahresprodukt des Folgejahres an der Energiebörse EEX
 Der jeweilige Settelmentpreis wird auf der Internetseite der Leipziger Energiebörse EEX täglich unter folgender Adresse veröffentlicht:
<http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/ncg>

Als Folgewerte werden zugrunde gelegt:

Der arithmetische Durchschnitt der an der EEX veröffentlichten Settelmentpreise für **„NCG Natural Gas Year Futures Cal 18“** (Lieferjahr 2018) für das Folgejahr an den Handelstagen:

15. September 2016,
 15. Dezember 2016,
 15. März 2017 und
 15. Juni 2017.

EEX_0 = 27,06
 Der arithmetische Durchschnitt der an der EEX veröffentlichten Settelmentpreise für **„NCG Natural Gas Year Futures Cal 13“** (Lieferjahr 2013) an den Handelstagen 15. September 2011, 15. Dezember 2011, 15. März 2012 und 15. Juni 2012.

HEL_{neu} Folgewert für leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher
 Der Folgewert für Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher richtet sich nach den Werten wie sie vom Statistischen Bundesamt monatlich für die BRD in Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise; 2. Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; lfd. Nr. 179, Seite 12) veröffentlicht werden.

Als Folgewerte werden zugrunde gelegt:

der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni des vorangegangenen Jahres bis einschl. Mai des aktuellen Jahres

HEL_0 = 132,8
 Arithmetischer Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni 2011 bis einschließlich Mai 2012 leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher

Gas_{neu} Folgewert für Erdgas bei Abgabe an Haushalte
 Der Folgewert für Erdgas bei Abgabe an Haushalte richtet sich nach den Werten wie sie vom Statistischen Bundesamt monatlich für die BRD in Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise; 2. Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; lfd. Nr. 627, Seite 26) veröffentlicht werden.

Als Folgewerte werden zugrunde gelegt:

Anlage 4

der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni des vorangegangenen Jahres bis einschl. Mai des aktuellen Jahres

Gas₀ = 107,5
Arithmetischer Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni 2011 bis einschließlich Mai 2012 Erdgas bei Abgabe an Haushalte

1.5.3. Der Jahresleistungspreis (LP) in EUR/kW und der Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh werden auf 4 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen aufgerundet bzw. abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 6 oder darüber, wird aufgerundet, lautet sie auf 4 oder darunter, wird abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5, wird aufgerundet, wenn die 4. Dezimalstelle eine von 0 abweichende Zahl ist, lautet die 4. Dezimalstelle auf 0, wird abgerundet.

1.5.4. Werden vom Statistischen Bundesamt die oben angegebenen Preise nicht mehr, oder in einer vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der in 1.5.1 und 1.5.2 aufgeführten Regelungen möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

1.6. Aktuelle Preisstellung

	IV. Quartal 2017 - III. Quartal 2018
Monatslohn (L)	2.653,69
Investitionsgüterindex (I)	104,80
Leistungspreis (LP)	56,01 EUR/kW
EEX (EEX _{neu})	16,515
Gas (Gas _{neu})	99,96
HEL (HEL _{neu})	83,8
Arbeitspreis	46,15 EUR/MWh

2. Steuern und Abgaben

2.1. Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder werden bestehende Steuern oder Abgaben erhöht, kann die SWB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Werden Steuern oder Abgaben gesenkt, ist die SWB zur Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

Ziff. 2.2. gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für diesen Netzanschluss und/oder das Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

2.2. Zu den zu zahlenden Entgelten, Preisen, Zinsen, Pauschalen etc. wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 v.H.